

Entgeltordnung für die Benutzung der Schulräume, der Lehrküche, der Aula mit Bühne, der Sporthalle und der Außensportanlagen der Julianka-Schule des Amtes Itzehoe-Land

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land vom 02.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Hinweis im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Benutzerin/Benutzer, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Nutzungsentgelt

- (1) Soweit von Vereinen, Verbänden und Gruppen Schulräume, die Lehrküche, die Aula mit Bühne, die Sporthalle oder die Außensportanlagen zu außerschulischen Zwecken benutzt werden, erhebt das Amt Itzehoe-Land ein Nutzungsentgelt. Die Höhe ergibt sich aus § 2 dieser Entgeltordnung.
- (2) Mit den in § 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten.

Daneben werden für ungewöhnliche Aufwendungen (z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumen durch den Hausmeister außerhalb der festetzten Dienstzeit usw.) zusätzlich 30,00 € pro Stunde für Personalkosten (z.B. Bereitschaftsdienst) und ggfs. zusätzliche Kosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material abgerechnet.

Das Nutzungsentgelt erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des Amtes Itzehoe-Land um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die anfallende Umsatzsteuer ist dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.

- (3) Der Amtsdirektor kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder aus sozialen Gründen das Nutzungsentgelt ermäßigen oder ganz erlassen.
- (4) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Nettoeinnahmen im Sinne des Tarifs des § 2 dieser Entgeltordnung alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.
- (5) Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet.

Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse des Amtes Itzehoe-Land zu überweisen.

- (6) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen des Amtes Itzehoe-Land sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (7) Zur Ermittlung der Schuldner und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Entgeltordnung ist die Verwendung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes SH beim Amt Itzehoe-Land zulässig:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Telefonnummer
- (8) Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung dem Amt Itzehoe-Land vorzulegen.

§ 2 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Für die außerschulische Benutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung werden folgende Entgelte (netto) festgesetzt:

1. Schulräume

1.1 Klassenraum je Stunde	6,00 €
1.2 Fachunterrichtsräume (ohne Werkstätten) je Stunde	10,00 €
1.3 Werkstatträume je Stunde	10,00 €
1.4 Lehrküche / Aula mit Bühne je Stunde	15,00 €

2. Sportanlagen

2.1 Sporthalle mit Dusch-, Wasch- u. Umkleideräume je Stunde	21,00 €
2.2 Ein Hallendrittel mit Nebenräumen je Stunde	7,00 €
2.3 Zwei Hallendrittel mit Nebenräumen je Stunde	14,00 €
2.4 Außensportflächen je Stunde	10,00 €
2.5 Benutzung eines Dusch-, Wasch- u. Umkleideraumes durch Nutzer der Außensportflächen	10,00 €

- (2) Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.
- (4) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so ist der nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 maßgebliche Entgeltsatz in doppelter Höhe zu erheben.

Dasselbe gilt auch bei Veranstaltungen, die, unabhängig von der Erhebung eines Eintrittsgeldes, auf ein kommerzielles Interesse des Veranstalters zurückzuführen sind.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 16.12.2024

Gez.

Mathias Siebenborn
Amt Itzehoe-Land
Amtdirektor

L.S.